



Der Staat Deutschland

Verordnung zum Schutze der Republik

vom 23. Mai 2009

I. Verbotene Vereinigungen

§ 1

[1] Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn die Besorgnis begründet ist, dass in ihnen Erörterungen stattfinden, die zur gesetzwidrigen Beseitigung der demokratischen Staatsform oder zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung des Staates Deutschland oder eines Bezirkes aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die demokratischen Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

[2] Vereine, Vereinigungen und Parteien, die Bestrebungen dieser Art verfolgen, können verboten und aufgelöst werden.

§ 2

[1] Zuständig für Maßnahmen nach § 1 sind die Bezirkszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

[2] Der Minister des Innern kann die Bezirkszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Bezirkszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies dem Minister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des im Abschnitt III vorgesehenen Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Bezirkszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

§ 3

Gegen eine Anordnung nach § 1 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Bezirkszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr, außer im Falle des § 2 Abs. 2, abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Wer nach § 1 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark, bzw. Euro erkannt werden kann.

II. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik

§ 5

Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark, bzw. Euro erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die demokratische Staatsform oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung des Staates Deutschland oder eines Bezirkes verherrlicht oder billigt, oder wer solche Gewalttaten belohnt oder begünstigt;
2. wer zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung des Staates Deutschland oder eines Bezirkes auffordert, aufwiegelt oder solche Gewalttaten mit einem andern verabredet;
3. wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung des Staates Deutschland oder eines Bezirkes verleumdet oder öffentlich beschimpft; wer öffentlich die demokratische Staatsform oder die Staats- oder Landesfarben beschimpft;
4. wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die demokratische Staatsform zu untergraben.

III. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

§ 6

[1] Bei Obersten Gericht des Staates Deutschland wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet.

[2] Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt; drei von ihnen sind Mitglieder des Obersten Gerichts, die übrigen vier Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Anordnungen trifft der Minister der Justiz.

[3] Anklagebehörde ist der Generalstaatsanwaltschaft. Der § 147 Abs. 2 und der § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

[4] Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung. Der Minister der Justiz kann besondere Vorschriften erlassen.

§ 7

[1] Der Staatsgerichtshof ist zuständig:

1. für Gewalttaten gegen die demokratische Staatsform des Staates Deutschland oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung des Staates Deutschland oder eines Bezirkes;
2. für die in § 5 dieser Verordnung strafbaren Vergehen.

[2] Die Anklagebehörde kann eine Untersuchung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben; der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen.

[3] Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Mitglieder der Regierung des Staates Deutschland im Sinne dieser Verordnung sind der Volkskammerpräsident, der Staatspräsident, der Ministerpräsident und die Minister.

§ 9

Die Artikel 8, 9, 12, 13, 42, 65 und 83 der Verfassung des Staates Deutschland werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 23. Mai 2009

Der stellvertretende Geschäftsführende und Kommissarische Präsident der Volkskammer

Peter Hentschel

Der stellvertretende Geschäftsführende und Kommissarischer Staatspräsident

Gregor Braun

Der Geschäftsführende Präsident des Staatsgerichtshofes für den Staat Deutschland

Dr. Dr.jur. Henri Fortis